

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

EASY SOFTWARE AG

Am Hauptbahnhof 4
45468 Mülheim an der Ruhr
Bundesrepublik Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
zum freiwilligen öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot
(Barangebot)

der

deltus 36. AG

Westendstraße 28
60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr,
zum Erwerb sämtlicher auf den Namen lautender Stückaktien der Gesellschaft

Aktien der EASY SOFTWARE AG:

ISIN DE000A2YN991

Zum Verkauf eingereichte Aktien der EASY SOFTWARE AG:

ISIN DE000A3MQCK8

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	5
II.	Allgemeine Informationen zur Stellungnahme	6
	1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme	6
	2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme	6
	3. Stellungnahme des Betriebsrats	7
	4. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots	7
	5. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Gesellschaft	8
	6. Frühere öffentliche Übernahmeangebote an die EASY SOFTWARE- Aktionäre (seit 2019)	8
	6.1. Übernahmeangebot der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft	8
	6.2. Übernahmeangebot der Bieterin	9
III.	Informationen über die Gesellschaft	9
	1. Allgemeine Informationen	9
	2. Kapitalverhältnisse	10
	3. Anteilsverhältnisse	10
	4. Überblick über die Geschäftstätigkeit	11
	5. Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat	12
	6. Tochtergesellschaften	12
	7. Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen	13
	8. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	13
IV.	Information über die Bieterin	14
	1. Allgemeine Informationen	14
	2. Überblick über die Geschäftstätigkeit	14
	3. Arbeitnehmer	14
	4. Kapitalverhältnisse	14
	5. Zusammensetzung von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan der Bieterin	14
	6. Anteilsverhältnisse	15
	7. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	15
	8. Beteiligung der Bieterin und gemeinsam handelnder Personen an der Zielgesellschaft	16
	9. Angaben zu Wertpapiergeschäften	16

10.	Mögliche Parallelgeschäfte	17
V.	Informationen zum Angebot.....	17
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	17
2.	Durchführung des Angebots.....	17
3.	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis	18
4.	Annahmefrist.....	18
5.	Keine Vollzugsbedingungen	19
6.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	19
7.	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin .	19
8.	Annahme und Abwicklung des Angebots	19
9.	Finanzierung des Angebots	19
9.1.	Maximale Gegenleistung.....	19
9.2.	Zur Verfügung stehende Liquidität	20
9.3.	Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat	20
VI.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung.....	21
1.	Art der Gegenleistung und Angebotspreis.....	21
2.	Gesetzlicher Mindestpreis	21
2.1.	Börsenkurs.....	22
2.2.	Vorerwerbspreis	22
3.	Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung.....	23
3.1.	Historische Börsenkurse	23
3.2.	Vergleich zum Angebotspreis des Übernahmeangebots	24
3.3.	Vergleich zur Abfindungshöhe unter dem BGAV	24
3.4.	Unternehmensbewertung	24
3.5.	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat	26
VII.	Von der Bieterin verfolgte Ziele und Absichten sowie deren Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat	27
1.	Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage	27
1.1.	Hintergrund des Angebots.....	27
1.2.	Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen	29
(1)	Delisting	29
(2)	Absichten in Bezug auf EASY SOFTWARE	31
2.	Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für EASY SOFTWARE und ihre Aktionäre durch Vorstand und Aufsichtsrat....	32
2.1.	Delisting	32
2.2.	Absichten im Übrigen	34
VIII.	Auswirkungen auf die EASY SOFTWARE Aktionäre	35

1.	Mögliche Auswirkungen im Fall der Annahme des Angebots	35
2.	Mögliche Folgen bei Nicht-Aannahme des Angebots	37
IX.	Aussage der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat zur Absicht, das Angebot anzunehmen sowie Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	40
1.	Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen	40
2.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	40
X.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Zusammenhang mit dem Angebot	41
XI.	Abschließende Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat	42

I. Vorbemerkung

Die deltus 36. AG, eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, seit dem 29. Mai 2020 eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119286 (die „**Bieterin**“), hat am 20. Dezember 2021 gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes („**BörsG**“) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (das „**Angebot**“ oder „**Delisting-Angebot**“) an die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618 („**EASY SOFTWARE**“ oder „**Gesellschaft**“ bzw. „**Zielgesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**EASY SOFTWARE Gruppe**“) abgegeben und verfolgt damit das Ziel, ein Delisting der Aktien von EASY SOFTWARE zu ermöglichen.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die „**EASY SOFTWARE-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher auf den Namen lautender Stückaktien der Gesellschaft jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung (jeweils eine „**EASY SOFTWARE-Aktie**“ und zusammen die „**EASY SOFTWARE-Aktien**“), mit Ausnahme der unmittelbar von der Bieterin gehaltenen EASY SOFTWARE-Aktien, gegen eine Geldleistung von EUR 13,37 je EASY SOFTWARE-Aktie (Barangebot).

Die EASY SOFTWARE-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart und bei Tradegate Exchange zugelassen. Die Bieterin hat am 15. November 2021 den Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) unter dem am 15. November 2020 in Verbindung mit der Änderung vom 20. Dezember 2020 zwischen EASY SOFTWARE als beherrschtem Unternehmen und der Bieterin als herrschendem Unternehmen geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 des Aktiengesetzes („**AktG**“), dem die außerordentliche Hauptversammlung von EASY SOFTWARE am 23. Dezember 2020 zugestimmt hat und der am 02. Februar 2021 im Handelsregister eingetragen wurde, (der „**BGAV**“) angewiesen, in Abstimmung mit der Bieterin und im Rahmen des rechtlich Zulässigen den Widerruf der Zulassung sämtlicher EASY SOFTWARE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG (das „**Delisting**“ und dies veranlasst durch den „**Delisting-Antrag**“) kurz vor oder unmittelbar nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage definiert) zu beantragen. Die Gesellschaft wurde angewiesen, den Delisting-Antrag in Abstimmung mit der Bieterin so zu stellen, dass das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage definiert) wirksam wird. Der Vorstand von EASY SOFTWARE wurde darüber hinaus von der Bieterin angewiesen, alle angemessenen Schritte und Handlungen vorzunehmen, um die Einbeziehung der EASY SOFTWARE-Aktien in organisierten Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr), insbesondere der Wertpapierbörsen

Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart und Tradegate Exchange – soweit möglich – zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Der Vorstand hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 20. Dezember 2021 dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) und dem Betriebsrat von EASY SOFTWARE zugeleitet.

II. Allgemeine Informationen zur Stellungnahme

Im Zusammenhang mit der folgenden begründeten Stellungnahme im Sinne von § 27 WpÜG zum Angebot (die „**Begründete Stellungnahme**“ oder die „**Stellungnahme**“) weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Verweise in dieser Stellungnahme auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen „Handelstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet sind.

Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf die Währung Euro, die Angabe „TEUR“ auf tausend Euro. Die Währungsangabe "USD" bezieht sich auf US-Dollar.

Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Aufsichtsrats- bzw. Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zur Verfügung stehen, bzw. geben jeweils ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Diese können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern.

Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten vornehmen.

Die Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen auf Aussagen und Mitteilungen der Bieterin, die Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nicht verifizieren können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

3. Stellungnahme des Betriebsrats

Die Angebotsunterlage wurde an den zuständigen Betriebsrat der Gesellschaft übermittelt. Der zuständige Betriebsrat der Gesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der Betriebsrat der Gesellschaft hat dem Vorstand mitgeteilt, dass er keine Stellungnahme abgeben wird.

4. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.easy-software.com/de/easy-gruppe/investor-relations>

veröffentlicht. Exemplare der Stellungnahme werden zudem bei der EASY SOFTWARE AG, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, Deutschland, E-Mail: ir@easy-software.com, Telefax Nr. +49 (0) 208 450 16 108 zur kostenlosen

Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Stellungnahme bei der Zielgesellschaft wird im Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Bundesanzeiger und im Internet unter der vorstehend genannten Adresse der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

5. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Aktionäre der Zielgesellschaft nicht binden und die Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Für den Inhalt und die Durchführung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich.

Die Aktionäre der Zielgesellschaft haben ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage und anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) sowie unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft empfehlen außerdem insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese einhalten. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für die Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft.

6. Frühere öffentliche Übernahmeangebote an die EASY SOFTWARE-Aktionäre (seit 2019)

Seit 2019 wurden den Aktionären der EASY SOFTWARE folgende Übernahmeangebote unterbreitet.

6.1. Übernahmeangebot der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

Am 15. April 2019 unterbreitete die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, den Aktionären der EASY SOFTWARE ein Übernahmeangebot mit einer Gegenleistung von EUR 4,90 je EASY SOFTWARE-Aktie (das „**Deutsche Balaton-Angebot**“).

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben mit Stellungnahme vom 23. April 2019 im Einklang mit der Stellungnahme des Betriebsrats vom 17. April 2019 empfohlen, das Deutsche Balaton-Angebot nicht anzunehmen.

Am 18. April 2019 und somit nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage des Deutsche Balaton-Angebots und vor der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erwarb die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft außerhalb des Angebotsverfahrens außerbörslich insgesamt 500.000 Aktien der EASY SOFTWARE zum Preis von EUR 5,15 je Aktie. Gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG erhöhte sich somit die den Angebotsempfängern geschuldete Gegenleistung auf EUR 5,15 je Aktie.

In der ergänzenden Stellungnahme vom 03. Mai 2019 haben Vorstand und Aufsichtsrat ihre in der Stellungnahme vom 23. April 2019 abgegebene Empfehlung bestätigt.

Am 9. Mai 2019 und somit nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage des Deutsche Balaton-Angebots und vor der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erwarb die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft außerhalb des Angebotsverfahrens außerbörslich insgesamt 20.000 Aktien der EASY SOFTWARE zum Preis von EUR 5,40 je Aktie. Gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG erhöhte sich somit die den Angebotsempfängern geschuldete Gegenleistung auf EUR 5,40 je Aktie.

Das Deutsche Balaton-Angebot wurde für insgesamt 45.132 EASY SOFTWARE-Aktien, entsprechend ca. 0,70 % aller EASY SOFTWARE-Aktien angenommen.

6.2. Übernahmeangebot der Bieterin

Am 03. September 2020 unterbreitete die Bieterin den EASY SOFTWARE-Aktionären ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) mit einer Gegenleistung von EUR 11,50 je EASY SOFTWARE-Aktie (das „**Übernahmeangebot**“).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat gaben am 10. September 2020 ihre gemeinsame begründete Stellungnahme zum Übernahmeangebot ab und empfahlen den Aktionären die Annahme des Übernahmeangebots.

Das Übernahmeangebot wurde ausweislich Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage für insgesamt 5.049.495 EASY SOFTWARE-Aktien, entsprechend rund 78,38 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft, angenommen.

III. Informationen über die Gesellschaft

1. Allgemeine Informationen

Die EASY SOFTWARE ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618 eingetragene Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, Deutschland. Die inländische Geschäftsanschrift von EASY SOFTWARE lautet: Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, Deutschland.

2. Kapitalverhältnisse

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme beläuft sich das Grundkapital der Zielgesellschaft auf EUR 6.442.039,00 und ist eingeteilt in 6.442.039 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie.

Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie vermittelt eine Stimme. Die Zielgesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Die Zielgesellschaft verfügt aktuell über kein genehmigtes Kapital. Das Genehmigte Kapital 2013/I gemäß § 7a der Satzung der EASY SOFTWARE (Stand 06. August 2019) ist am 27. August 2018 ausgelaufen. Das Genehmigte Kapital 2014 gemäß § 7b der Satzung der EASY SOFTWARE (Stand 06. August 2019) ist am 07. August 2019 ausgelaufen.

Das bis zum 31. August 2020 ausübbare Bedingte Kapital 2019 gemäß § 7c der Satzung der EASY SOFTWARE (Stand 06. August 2019) wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 20. August 2020 aufgehoben und durch ein neues Bedingtes Kapital 2020 ersetzt. Die Hauptversammlung vom 20. August 2020 hat beschlossen, das Grundkapital um insgesamt bis zu EUR 1.300.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.300.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2020). Das Bedingte Kapital 2020 ist am 29. Dezember 2020 in das Handelsregister eingetragen worden. Von der am 20. August 2020 erteilten Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Die Fassung der Satzung der Gesellschaft wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 03. November 2020, eingetragen im Handelsregister am 29. Dezember 2020, angepasst und § 7a (Genehmigtes Kapital) und § 7b (Genehmigtes Kapital 2014) der Satzung wurden gestrichen.

Die EASY SOFTWARE-Aktien sind unter der ISIN DE000A2YN991 (WKN: A2YN99) zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen, wo sie unter anderem im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt werden. Die Aktien der EASY SOFTWARE notieren im CDAX der Frankfurter Wertpapierbörse. Ferner werden die EASY SOFTWARE-Aktien unter anderem an den Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg und Stuttgart im Freiverkehr und bei Tradegate Exchange gehandelt.

3. Anteilsverhältnisse

Auf Grundlage der bei EASY SOFTWARE gemäß §§ 33 ff. Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) eingegangenen Mitteilungen sowie der Angaben in der Angebotsunterlage sind derzeit die nachfolgend genannten Aktionäre unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 3 % der Stimmrechte an EASY SOFTWARE beteiligt:

- Die Bieterin deltuS 36. AG mit 78,48 % ausweislich Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage. Mittelbare Anteilsbesitzer sind gemäß der Stimmrechtsmitteilung vom 10. November 2020 Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. und Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd.. Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. und Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd sind, wie in der Mitteilung aufgeführt, die obersten beherrschenden Aktionäre der deltuS 36. AG, die wiederum die EASY SOFTWARE-Aktien unmittelbar hält.
- HANSAINVEST Hanseatische Investment GmbH: 3,05 % ausweislich der letzten Stimmrechtsmitteilung vom 02. September 2021.
- Stephan Kaleske: 4,53 % ausweislich der letzten Stimmrechtsmitteilung vom 07. Juli 2017. Stephan Kaleske ist, wie in seiner Mitteilung aufgeführt, oberster beherrschender Aktionär der ZLex GmbH, die die EASY SOFTWARE-Aktien unmittelbar hält.

Die obigen Angaben enthalten teilweise gemäß § 34 WpHG zugerechnete Stimmrechte sowie Instrumente im Sinne des § 38 WpHG. Die angegebenen Prozentsätze sind auf Grundlage des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft berechnet. Die zuletzt gemeldete Anzahl an Stimmrechten kann sich zudem seit den oben genannten Stimmrechtsmitteilungen geändert haben, ohne dass der betreffende EASY SOFTWARE-Aktionär zur Abgabe einer Stimmrechtsmitteilung verpflichtet gewesen wäre, wenn keine gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 WpHG meldepflichtigen Schwellenwerte erreicht oder über- oder unterschritten wurden.

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit

EASY SOFTWARE ist einer der Pioniere elektronischer Aktenlösungen mit über 13.000 Installationen, davon mehr als 1.000 im SAP Umfeld. Kerngeschäft von EASY SOFTWARE ist es, Software Plattformen und Lösungen zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen zu erstellen, implementieren und vertreiben. Der Fokus liegt auf dokumentenintensiven Geschäftsprozessen mit Schwerpunkten in den Bereichen Rechnungseingangsverarbeitung, Vertragsmanagement, Personalakten und Archivierung. Über die Plattformen von EASY SOFTWARE können individuell weitere Prozesse automatisiert und digitalisiert werden.

Über Standardsoftware sowie ergänzende Wartungsleistungen hinaus, bietet die EASY SOFTWARE Gruppe ihren Kunden individuelle Lösungen mit einem hohen Standardisierungsgrad und der Fähigkeit zur schnellen Anpassung. Ausgangspunkt dafür sind einzelne Module, die aus mehreren vorkonfigurierten Lösungen bestehen. Zudem entwickelt EASY SOFTWARE auf Kundenanforderungen zugeschnittene Lösungen, die sich in die jeweilige Software-Umgebung der Kunden integrieren. Ein wachsendes Geschäftsfeld ist das Software-as-a-Service und Cloud-Geschäft in dem die EASY SOFTWARE Gruppe ihre Lösungen zusammen mit Partnern als Public- und Private-Cloud anbietet. Dienstleistungen wie Beratung, Projekt Management,

Installation und Konfiguration von Produkten und Lösungen, Managed Services sowie Schulungen und Support komplettieren das Angebot.

Die EASY SOFTWARE Gruppe beschäftigt derzeit rund 320 Mitarbeiter.

Das Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE entspricht dem Kalenderjahr.

5. Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus den Mitgliedern Andreas Zipser (Vorstandsvorsitzender) und Heino Erdmann.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind Richard Wiegmann (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Zakary Scott Ewen, Robert David Tabors und Stephen Paul Rowley.

6. Tochtergesellschaften

Die EASY SOFTWARE ist zum Datum dieser Stellungnahme allein oder zumindest mehrheitlich an folgenden Gesellschaften unmittelbar beteiligt:

Gesellschaft	Sitz	Beteiligungsanteil in %
EASY SOFTWARE GmbH	Salzburg, Österreich	100
EASY SOFTWARE (UK) LTD.	Suffolk, Großbritannien	100
EASY SOFTWARE INC.	Exton, PA/USA	100
EASY SOFTWARE (ASIA PACIFIC) PTE. LTD. (in Liquidation)	Singapur	100
EASY APIOMAT GmbH	Leipzig	100
EASY SOFTWARE DEUTSCHLAND GmbH	Mülheim an der Ruhr	100
EASY SOFTWARE YAZILIM VE ARGE MERKEZİ LİMİTED ŞİRKETİ (in Liquidation)	Istanbul, Türkei	100
EASY SOFTWARE TÜRKIYE LTD. STI.	Istanbul, Türkei	51
friendWorks GmbH	Straubing,	52

Die Liquidation der EASY Mobile Service GmbH (i.L.), Mülheim an der Ruhr, ist durchgeführt und die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister wird in Kürze erwartet.

7. Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen

Im Geschäftsjahr 2020 erwirtschaftete die EASY SOFTWARE Gruppe gemäß dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2020 einen Konzernumsatz von TEUR 49.241 (Vorjahr 2019: TEUR 50.586). Das Konzernergebnis für das Geschäftsjahr 2020 betrug TEUR -2.911 (Vorjahr 2019: TEUR 2.021). Laut dem Halbjahresfinanzbericht für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2021 erwirtschaftete die EASY SOFTWARE Gruppe im Geschäftsjahr 2021 bis zum 30. Juni 2021 einen Konzernumsatz von TEUR 24.121 und ein Konzernergebnis von TEUR -1.897.

Für das Geschäftsjahr 2021 erwartet die Gesellschaft einen Konzernumsatz von EUR 49 Mio. bis EUR 50 Mio. bei einer EBITDA-Marge im Bereich von 8 % bis 9 % vor Restrukturierungsmaßnahmen. Die geplanten Restrukturierungsmaßnahmen werden das Ergebnis im Geschäftsjahr 2021 mit rund EUR 7,0 Mio. belasten.

8. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die Bieterin als herrschendes Unternehmen und die Gesellschaft als beherrschtes Unternehmen haben am 15. November 2020 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der am 20. Dezember 2020 geändert wurde (in der geänderten Fassung nachfolgend bezeichnet als der „**BGAV**“). Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat dem BGAV am 23. Dezember 2020 und die außerordentliche Hauptversammlung der Bieterin hat dem BGAV am 16. November 2020 und am 22. Dezember 2020 zugestimmt. Der BGAV wurde am 09. Februar 2021 in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft eingetragen.

Nach dem BGAV ist die Bieterin verpflichtet, jährlich einen etwaigen Jahresfehlbetrag der Zielgesellschaft auszugleichen. Die Zielgesellschaft ist auf der anderen Seite verpflichtet, ihren gesamten jährlichen Gewinn an die Bieterin abzuführen. Die Bieterin kann daneben auch den Vorstand der Zielgesellschaft allgemein oder auf Einzelfallbasis anweisen. Der BGAV sieht eine Abfindung in Höhe von EUR 11,81 je EASY SOFTWARE-Aktie und eine wiederkehrende jährliche Ausgleichszahlung von EUR 0,44 brutto je EASY SOFTWARE-Aktie vor, was zum Zeitpunkt des Abschlusses des BGAV EUR 0,39 netto entspricht. Die Annahmefrist für das Abfindungsangebot unter dem BGAV (ursprünglich zwei Monate nach der Eintragung des BGAV im Handelsregister) wurde ausweislich Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage gemäß § 305 Abs. 4 S. 3 AktG verlängert, da von bestimmten Minderheitsaktionären der Zielgesellschaft ein Spruchverfahren eingeleitet wurde. Die Annahmefrist für das Abfindungsangebot endet nunmehr gemäß § 305 Abs. 4 S. 3 AktG frühestens zwei Monate nach dem Tage, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekanntgemacht wurde. Gemäß § 305 Abs. 3 S. 3 AktG wird die Barabfindung mit Ablauf des Tages, an dem der BGAV wirksam geworden ist, jährlich in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“) verzinst.

Ausweislich Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage wurden bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 6.028 EASY SOFTWARE-Aktien durch die Bieterin auf Grundlage des BGAV erworben (dies entspricht rund 0,09 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft).

IV. Information über die Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält unter anderem folgende Informationen zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen:

1. Allgemeine Informationen

Ausweislich Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119286. Die Bieterin wurde am 20. Mai 2020 in Berlin gegründet.

2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Zum Unternehmensgegenstand der Bieterin gehören gemäß Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die insbesondere im Bereich Softwareherstellung und IT-Dienstleistungen tätig sind, sowie das Erbringen von Dienstleistungen gegenüber verbundenen oder anderen Unternehmen.

3. Arbeitnehmer

Gemäß Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Arbeitnehmer.

4. Kapitalverhältnisse

Das Grundkapital der Bieterin beträgt gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennwert. Die Bieterin hält keine eigenen Aktien.

5. Zusammensetzung von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan der Bieterin

Mitglieder des Vorstands der Bieterin sind gemäß Ziffer 5.3.1 der Angebotsunterlage Roman Dominik Brück und Adi Bikic.

Dem Aufsichtsrat der Bieterin gehören gemäß Ziffer 5.3.2 der Angebotsunterlage die Herren Robert David Tabors, Zakary Scott Ewen und Stephen Paul Rowley an.

6. Anteilsverhältnisse

Gemäß Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage ist alleinige Gesellschafterin der Bieterin die mertus 644. GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119660.

Mehrheitsgesellschafterin der mertus 644. ist mit einem Anteil von 90 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der mertus 644. die BV Acquisitions XIII ES Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, mit Sitz in London, eingetragen im Gesellschaftsregister des Vereinigten Königreichs (Companies House) unter der Registernummer 12430938.

Die Gesellschafter der BV Acquisitions XIII ES Limited sind ausweislich Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage sog. Limited Partnerships nach dem Recht der Kaimaninseln, mit Sitz in Grand Cayman ("**Battery Funds**"). Die Battery Funds werden gemäß Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage von Battery Management Corp., mit Sitz in Boston, Vereinigte Staaten, beraten (die Battery Funds zusammen mit weiteren von der Battery Management Corp. beratenen Investmentgesellschaften "**Battery**").

Battery wurde ausweislich Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage im Jahr 1983 gegründet und ist ein globaler, technologieorientierter Investor. Die Private-Equity-Praxis von Battery stützt sich dabei auf mehr als drei Jahrzehnte Erfahrung bei der Identifizierung und dem Aufbau von Technologieunternehmen in allen Entwicklungsstadien. Battery arbeitet dabei mit Management-Teams zusammen, um Portfoliounternehmen insbesondere in den Bereichen Informationstechnologie und industrielle Technologie bei ihrem Wachstum und ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen. Battery investiert angabegemäß derzeit Mittel mit einem zugesagten Gesamtkapital von USD 2,4 Milliarden.

7. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Gemäß Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage sind die in Anhang 2 Abschnitt 1 und 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Bei den in Anhang 2 Abschnitt 1 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an der Bieterin halten („**Bieter-Mutterunternehmen**“). Bei den in Abschnitt 2 des Anhangs 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Bieter-Mutterunternehmen, welche die Bieterin nicht unmittelbar oder mittelbar kontrollieren und nicht in Anhang 2 Abschnitt 1 aufgeführt sind.

Darüber hinaus gelten die Zielgesellschaft und ihre in Anhang 3 zur Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen als mit der Bieterin und jeweils untereinander als gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Außer den in Anhang 2 und Anhang 3 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften gibt es ausweislich der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

8. Beteiligung der Bieterin und gemeinsam handelnder Personen an der Zielgesellschaft

Gemäß Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 5.055.523 EASY SOFTWARE-Aktien (dies entspricht rund 78,48 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft). Die Stimmrechte aus den von der Bieterin gehaltenen EASY SOFTWARE-Aktien werden den Bieter-Mutterunternehmen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar EASY SOFTWARE-Aktien, noch sind der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Zudem halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen mittelbar oder unmittelbar nach §§ 38, 39 WpHG mitzuteilende Stimmrechtsanteile und Instrumente (Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage).

9. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Gemäß Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage hat die Bieterin in Verbindung mit dem BGAV bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage insgesamt 6.028 EASY SOFTWARE-Aktien (dies entspricht rund 0,09 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft), jeweils gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von EUR 11,81 in bar plus der gemäß § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG gesetzlich vorgeschriebenen Verzinsung in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit Inkrafttreten des BGAV erworben.

Seit Inkrafttreten des BGAV bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage betragen gemäß Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage die vereinbarten bzw. gezahlten Zinsen auf die Abfindung unter dem BGAV zwischen EUR 0,06 und höchstens EUR 0,40 je unter dem BGAV angedienter EASY SOFTWARE-Aktie und die gezahlte oder vereinbarte Gesamtleistung zwischen EUR 11,87 und höchstens EUR 12,21 je unter dem BGAV angedienter EASY SOFTWARE Aktie.

Darüber hinaus haben gemäß Ziffer 5.8. der Angebotsunterlage in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 15. November 2021 und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 20. Dezember 2021 weder die Bieterin noch mit ihr

gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen EASY SOFTWARE-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von EASY SOFTWARE-Aktien verlangt werden kann.

10. Mögliche Parallelgeschäfte

Die Bieterin und im Auftrag oder für Rechnung der Bieterin tätige Personen können ausweislich Ziffer 1.1 Absatz 8 der Angebotsunterlage außerhalb des Angebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist unmittelbar oder mittelbar EASY SOFTWARE-Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Ausweislich Ziffer 18 Absatz 2 der Angebotsunterlage werden Informationen über derartige Erwerbe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Internet unter <https://www.battery-ventures-offer.de> sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mitgeteilt.

V. Informationen zum Angebot

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die EASY SOFTWARE-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und den Vollzug des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem EASY SOFTWARE-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage ist durch Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <https://www.battery-ventures-offer.de> sowie durch das Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und entsprechende Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kostenlose Exemplare der Angebotsunterlage werden zur Ausgabe im Inland bei der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland, Fax: +49-40-35060 9304, E-Mail: ecm-dcm-events@berenberg.de, bereitgehalten. Weitere Einzelheiten der Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage sind Ziffer 1.4 und 1.5 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher EASY SOFTWARE-Aktien,

die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, nach §§ 10 ff. WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 BörsG durchgeführt.

Das Angebot wird ausweislich Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage als öffentliches Delisting-Erwerbsangebot nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem BörsG, dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (die „**WpÜG-AngebotsVO**“) durchgeführt.

3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen EASY SOFTWARE-Aktionären an, sämtliche nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen EASY SOFTWARE-Aktien (ISIN DE000A2YN991), jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 13,37 in bar je EASY SOFTWARE-Aktie

zu erwerben (der „**Angebotspreis**“ oder die „**Angebotsgegenleistung**“).

4. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat ausweislich der Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage (einschließlich etwaiger Verlängerungen ausweislich der Ziffer 4.3 – siehe hierzu näher sogleich – die „**Annahmefrist**“) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 20. Dezember 2021 begonnen und endet am 17. Januar 2022, 24:00 Uhr (MEZ). Die Umstände, unter denen sich die Frist für die Annahme des Angebots verlängert sind in Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Die Bieterin wird ausweislich der Angebotsunterlage jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Darstellungen in Ziffer 18 der Angebotsunterlage veröffentlichen.

Entsprechend Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage wird darauf hingewiesen, dass es bei dem vorliegenden Angebot keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG gibt, die es den EASY SOFTWARE-Aktionären erlauben würde, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

5. Keine Bedingungen

Ausweislich der Ziffer 11 der Angebotsunterlage ist das Angebot ein öffentliches Delisting-Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG und darf gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG keinen Bedingungen unterliegen. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bieterin und den annehmenden EASY SOFTWARE-Aktionären geschlossen werden, unterliegen daher keinerlei Bedingungen.

6. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Ausweislich der Ziffer 10 der Angebotsunterlage sind in Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage neben einer Gestattung der Veröffentlichung durch die BaFin keine weiteren aufsichtsrechtlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Verfahren notwendig.

7. Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Ausweislich der Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage wurde die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 17. Dezember 2021 von der BaFin gestattet.

8. Annahme und Abwicklung des Angebots

Ziffer 12 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage). Hierauf wird verwiesen.

9. Finanzierung des Angebots

9.1. Maximale Gegenleistung

Ausweislich der Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage und der darin dargelegten Berechnungen der Bieterin beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen würde, sollte das Angebot von allen EASY SOFTWARE-Aktionären angenommen werden, auf insgesamt rund EUR 18.537.719 (die „**Maximale Gegenleistung**“) (das entspricht einer Angebotsleistung von EUR 13,37 multipliziert mit 1.386.516 EASY SOFTWARE-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden).

Darüber hinaus geht die Bieterin ausweislich der Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots Transaktionskosten in Höhe von ca. EUR 830.000 (die „**Transaktionskosten**“) entstehen.

Aus der Maximalen Gegenleistung und den Transaktionskosten ergibt sich damit ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von rund EUR 19.367.719 (der „**Maximale Finanzierungsbedarf**“).

9.2. Zur Verfügung stehende Liquidität

Die Bieterin gibt in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage an, dass sie die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Nach den Angaben der Bieterin wird der Maximale Finanzierungsbedarf wie folgt finanziert.

Die Bieterin hat Fremdfinanzierungszusagen von Sixth Street SLE II Holdco 1, S.à r.l., mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) unter B 242947 gemäß einer Vereinbarung über vorrangige Fazilitäten vom 20. August 2020 in Höhe von EUR 40.000.000,00 und einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren ab dem 20. August 2020 sowie einem Zinssatz von EURIBOR (wobei mindestens ein EURIBOR von 0 % angenommen wird) plus 7,5 % pro Jahr (die „**Fremdfinanzierungszusage**“) gesichert. Die Bieterin hat die Fremdfinanzierungszusage bereits in Höhe von EUR 31.353.396,00 ausgeübt. Der verbleibende Betrag von EUR 8.646.604,00 steht nach Angaben der Bieterin für den Maximalen Finanzierungsbedarf zur Verfügung.

Ausweislich der Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin den restlichen Maximalen Finanzierungsbedarf in Höhe von rund EUR 10.721.115 durch den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung über eine Eigenkapitalzusage vom 08. Dezember 2021 (der „**Equity Commitment Letter**“) gesichert. Unter dem Equity Commitment Letter haben sich die Battery Funds dazu verpflichtet, der Bieterin rechtzeitig direkt oder indirekt finanzielle Mittel von bis zu EUR 10.721.115 zur Verfügung zu stellen, die von der Bieterin in Form von Kapitaleinlagen, Gesellschafterdarlehen oder sonstigen Schuld- oder Kapitalbeteiligungen zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zu verwenden sind (die „**Eigenkapitalzusage**“).

Nach ihren Angaben hat die Bieterin damit über die Fremdfinanzierungs- und Eigenkapitalzusage sichergestellt, dass ihr zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots ein Barbetrag zur Verfügung stehen wird, der dem Maximalen Finanzierungsbedarf entspricht.

Nach Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage hat die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, mit Sitz in Hamburg, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG vom 09. Dezember 2021 ist der Angebotsunterlage als Anhang 4 beigelegt.

9.3. Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Die der Bieterin zur Verfügung stehende Liquidität in Form von einer bisher nicht in Anspruch genommenen Fremdfinanzierungszusage in Höhe von EUR 8.646.604

sowie in Form einer Eigenkapitalzusage der Battery Funds von bis zu EUR 10.721.115, die von der Bieterin nach den Angaben in der Angebotsunterlage zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zu verwenden sind, sind nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine stabile Finanzierung des Angebots. Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage, der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG vom 09. Dezember 2021 und der Verfügbarkeit der demnach zur Verfügung stehenden Liquidität zu zweifeln.

VI. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

1. Art der Gegenleistung und Angebotspreis

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis von EUR 13,37 in bar je EASY SOFTWARE-Aktie, jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteils- bzw. Ausgleichszahlungsberechtigung).

2. Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis für die EASY SOFTWARE-Aktien den Bestimmungen von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und Abs. 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden Schwellenwerte ermittelt wird:

- Nach § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebotsVO muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der EASY SOFTWARE-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots (der „**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Die Bieterin hat die Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 15. November 2021 veröffentlicht. Daher begann der Zeitraum zur Bestimmung der Mindestgegenleistung am 15. Mai 2021 und endete am 14. November 2021 (einschließlich).
- Nach § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AngebotsVO muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von EASY SOFTWARE-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen (der „**Vorerwerbspreis**“).

2.1. Börsenkurs

Mit Bestätigungsschreiben vom 22. November 2021, das Vorstand und Aufsichtsrat vorliegt, teilte die BaFin der Bieterin mit, dass der Gewichtete-Sechs-Monats-Durchschnittskurs einschließlich zum 14. November 2021, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 15. November 2021, EUR 13,37 je EASY SOFTWARE-Aktie beträgt. Daher muss die den EASY SOFTWARE-Aktionären angebotene Gegenleistung gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebotsVO mindestens EUR 13,37 je EASY SOFTWARE-Aktie betragen.

2.2. Vorerwerbspreis

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage hat in dem in Ziffer VI.2 beschriebenen Zeitraum weder die Bieterin, noch eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen EASY SOFTWARE-Aktien erworben und es bestehen nach Angabe der Bieterin in der Angebotsunterlage keine diesbezüglichen Vereinbarungen. Damit liegen nach Aussage der Bieterin keine Vorerwerbe im Sinne von § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AngebotsVO vor, die Einfluss auf die Mindestgegenleistung für das Angebot haben könnten.

Ausweislich Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin im Sechs-Monats-Zeitraum vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage EASY SOFTWARE-Aktien im Zusammenhang mit dem BGAV gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 11,81 je EASY SOFTWARE-Aktie erworben. Zusätzlich zu der Geldleistung hat die Bieterin nach Angabe in der Angebotsunterlage angelaufene Zinsen auf die Barabfindung in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 305 Abs. 3 S. 3 AktG seit Ablauf des Tages, an dem der BGAV wirksam geworden ist, gezahlt. Die höchste aggregierte Geldleistung, die im Rahmen des BGAV (einschließlich der Geldleistung und der angelaufenen Zinsen) pro EASY SOFTWARE-Aktie innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährt oder vereinbart wurde, betrug nach Angabe der Bieterin in der Angebotsunterlage EUR 12,21 je EASY SOFTWARE-Aktie (siehe Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage).

Die Bieterin weist in Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage klarstellend darauf hin, dass die Erwerbe von EASY SOFTWARE-Aktien im Zusammenhang mit dem BGAV als Erwerb von Aktien im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an Aktionäre der Zielgesellschaft im Sinne des § 31 Abs. 5 S. 2 WpÜG zu qualifizieren sind. Die Erwerbe von EASY SOFTWARE-Aktien im Zusammenhang mit dem BGAV sind in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 5 S. 2 WpÜG somit nicht als Vorerwerbe im Sinne des § 4 WpÜG-AngebotsVO zu werten und somit nicht bei der Bestimmung der Mindestgegenleistung gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AngebotsVO zu berücksichtigen.

3. Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die EASY SOFTWARE-Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht in Anbetracht der aktuellen Strategie und der Finanzplanung der Gesellschaft, der historischen Aktienkurse der EASY SOFTWARE-Aktien und bestimmter weiterer Annahmen, Informationen und Erwägungen sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist.

3.1. Historische Börsenkurse

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Börsenkurse der EASY SOFTWARE-Aktie ein relevantes Kriterium unter mehreren relevanten Kriterien zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises sind. Die EASY SOFTWARE-Aktien sind derzeit noch zum Handel im General Standard-Segment des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart und bei Tradegate Exchange gehandelt. Die EASY SOFTWARE-Aktien weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem ausreichenden Streubesitz und angemessenen Handelsaktivitäten und -volumina auf. Vorstand und Aufsichtsrat sind deshalb der Ansicht, dass im relevanten Betrachtungszeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für EASY SOFTWARE-Aktien bestand.

Zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere den Sechs-Monats-Durchschnittskurs von EUR 13,37 herangezogen, der dem Angebotspreis entspricht.

Gegenüber anderen Börsenkursen der EASY SOFTWARE-Aktie enthält der Angebotspreis bestimmte Abschläge:

- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) vom 12. November 2021, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 14,30 je EASY SOFTWARE-Aktie. Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 13,37 einen Abschlag von EUR 0,93 bzw. ca. 6,5 % (Quelle: Bloomberg).
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA) der drei Monate vor und einschließlich dem 12. November 2021, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 13,78 je EASY SOFTWARE-Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis von EUR 13,37 einen Abschlag von EUR 0,41 bzw. ca. 2,98 % (Quelle: Bloomberg).

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 13,37 je EASY SOFTWARE-Aktie entspricht daher dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs, liegt aber unterhalb des XETRA-Schlusskurses am letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots und unterhalb des volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs (XETRA) der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.

3.2. Vergleich zum Angebotspreis des Übernahmeangebots

Die im Rahmen des unter Ziffer II.6.2 dieser Stellungnahme beschriebenen Übernahmeangebots der Bieterin angebotene Angebotsgegenleistung betrug EUR 11,50 je EASY SOFTWARE-Aktie. Der Angebotspreis aus dem Delisting-Angebot von EUR 13,37 übersteigt den Angebotspreis im Rahmen des Übernahmeangebots um EUR 1,87, was einem Aufschlag von ca. 16,3 % entspricht. Das Übernahmeangebot wurde ausweislich Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage für 5.049.495 EASY SOFTWARE-Aktien angenommen (dies entspricht rund 78,38 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft).

3.3. Vergleich zur Abfindungshöhe unter dem BGAV

Der am 15. November 2020 in Verbindung mit der Änderung vom 20. Dezember 2020 zwischen EASY SOFTWARE und der Bieterin abgeschlossene BGAV (wie in Ziffer III.8 dieser Stellungnahme beschrieben) sieht ein Andienungsrecht gegen eine Abfindung in Höhe von EUR 11,81 je EASY SOFTWARE-Aktie zuzüglich der gesetzlichen Zinsen von jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vor. Ausweislich der Ziffer 9.1.2 und Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage betrug die höchste unter dem BGAV vereinbarte bzw. gezahlte Gegenleistung EUR 12,21 je EASY SOFTWARE-Aktie. Der Angebotspreis des Delisting-Angebots in Höhe von EUR 13,37 übersteigt diese höchste im Rahmen des BGAV vereinbarte bzw. gewährte Gegenleistung um EUR 1,16, was einem Aufschlag von ca. 9,5 % entspricht.

3.4. Unternehmensbewertung

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie vor der Abgabe dieser Stellungnahme keine Unternehmensbewertung von EASY SOFTWARE, insbesondere nicht unter Zugrundelegung der in dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW-Standard S1)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) niedergelegten Grundsätze und Methoden, durchgeführt haben. Ebenso wurde vor Abgabe dieser Stellungnahme keine Fairness Opinion eingeholt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bei dieser Entscheidung sowie bei ihrer Gesamtbewertung von den folgenden Erwägungen leiten lassen:

- Als Grundlage zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nach § 304, § 305 AktG hatten die Geschäftsleitungen

von EASY SOFTWARE und der Bieterin gemeinsam die RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Maximiliansplatz 10, 80333 München beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert von EASY SOFTWARE im Zusammenhang mit dem Abschluss des BGAV (die „**BGAV-Unternehmensbewertung**“) zu erstellen. Diese BGAV-Unternehmensbewertung wurde nach dem IDW-Standard S1 erstellt. Mit Bewertungsstichtag zum 23. Dezember 2020 kommt die BGAV-Unternehmensbewertung unter Berücksichtigung der Aktualisierungserklärung vom 23. Dezember 2020 zu dem Ergebnis, dass der objektivierte Unternehmenswert im Sinne des IDW-Standard S 1 von EASY SOFTWARE zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020 rund EUR 76,098 Mio. beträgt. Daraus resultiert bei der BGAV-Unternehmensbewertung ein Wert je EASY SOFTWARE-Aktie von EUR 11,81 und somit eine Abfindung von EUR 11,81 je EASY SOFTWARE Aktie unter dem BGAV. Die Angemessenheit der Abfindung wurde auch von dem gerichtlich bestellten Vertragsprüfer Dipl.-Kfm. Michael Wahlscheidt, Wirtschaftsprüfer, Humperdinckstr. 14, 40593 Düsseldorf, bestätigt. Das Angebot enthält gegenüber dem angemessenen Abfindungspreis unter dem BGAV von EUR 11,81 eine Prämie von EUR 1,56 bzw. ca. 13,2 % (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinsen). Angesichts dieser Prämie sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass es keiner erneuten Unternehmensbewertung oder Fairness Opinion bedarf. Bei dieser Einschätzung haben Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigt, dass der relevante Bewertungsstichtag (23. Dezember 2020) nur etwas mehr als ein Jahr zurückliegt und sich der Business Plan und die strategische Grundausrichtung der Gesellschaft nicht in relevanter Weise verändert haben. Weiter haben Vorstand und Aufsichtsrat die erwartete Verbesserung der Kostenstruktur ab dem Geschäftsjahr 2022 sowie die erwartete Belastung des Ergebnisses im Geschäftsjahr 2021 (vgl. oben Ziffer III.7 dieser Stellungnahme) durch die derzeit laufenden Restrukturierungsmaßnahmen berücksichtigt.

- Bei den im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot der Bieterin vom 03. September 2020 von Vorstand bzw. Aufsichtsrat angeforderten Fairness Opinion kam die Freitag & Co. GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland, mit schriftlicher Stellungnahme vom 09. September 2020 zu dem Schluss, dass der Angebotspreis von EUR 11,50 je EASY SOFTWARE-Aktie aus finanzieller Sicht angemessen war. Vor dem Hintergrund, dass die Fairness Opinion auf einen Zeitpunkt von weniger als eineinhalb Jahren zurückdatiert und das Angebot gegenüber dem angemessenen Übernahmepreis von EUR 11,50 je EASY SOFTWARE-Aktie eine Prämie von EUR 1,87 bzw. ca. 16,3 % enthält, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass es keiner erneuten Unternehmensbewertung oder Fairness Opinion bedarf. Bei dieser Einschätzung haben Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigt, dass es seit Abgabe der Fairness Opinion, mit Ausnahme des Abschlusses des BGAV, keine wesentlichen strukturellen Änderungen oder Strategiewechsel gab. Bei dieser

Einschätzung haben Vorstand und Aufsichtsrat die erwartete Verbesserung der Kostenstruktur ab dem Geschäftsjahr 2022 sowie die erwartete Belastung des Ergebnisses im Geschäftsjahr 2021 (vgl. oben Ziffer III.7 dieser Stellungnahme) durch die derzeit laufenden Restrukturierungsmaßnahmen berücksichtigt.

3.5. Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet, insbesondere im Hinblick auf die historischen Börsenkurse einerseits und die BGAV-Unternehmensbewertung sowie die im Rahmen der Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat im Kontext des vorherigen Übernahmeangebots eingeholten Fairness Opinion andererseits. In ihren jeweiligen Erwägungen haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis für die EASY SOFTWARE-Aktien den Bestimmungen von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und Abs. 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO zum gesetzlichen Mindestpreis.
- Der Angebotspreis liegt zwar unterhalb des XETRA-Schlusskurses am letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots und unterhalb des volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurses (XETRA) der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, entspricht aber dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs von EUR 13,37 je EASY SOFTWARE-Aktie.
- Seit dem Stichtag der BGAV-Unternehmensbewertung, der etwas mehr als ein Jahr zurückliegt, gab es – auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Restrukturierungsmaßnahmen – keine relevanten Änderungen des Business-Plan bzw. für die Geschäftsplanung wesentliche Strategieänderungen, die begründen könnten, warum der angemessene Preis je EASY SOFTWARE-Aktie über dem ohnehin gegenüber dem angemessenen Abfindungspreis unter dem BGAV von EUR 11,81 signifikant höheren Betrag von EUR 13,37 liegen müsste.
- Der Angebotspreis übersteigt den Angebotspreis in Höhe von EUR 11,50 je EASY SOFTWARE-Aktie des vorherigen Übernahmeangebots der Bieterin.
- Das Angebot ist eine attraktive Möglichkeit für die EASY SOFTWARE-Aktionäre, ihre Investition zu einem attraktiven Preis im Vergleich zu den im Rahmen des Übernahmeangebots der Bieterin vom 03. September 2020 angebotenen Angebotspreisen sowie der unter dem BGAV angebotenen Abfindung sicher und zeitnah zu realisieren.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte sowie der Gesamtumstände des Angebots erachten Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis als finanziell attraktiv und kommen zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die von dem Angebot erfassten EASY SOFTWARE-Aktien im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung:

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO. Der Angebotspreis erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach der Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen den Wert der Gesellschaft.

VII. Von der Bieterin verfolgte Ziele und Absichten sowie deren Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bieterin erläutert den Hintergrund des Angebots sowie die wirtschaftlichen und strategischen Beweggründe unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage. Die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen im Hinblick auf EASY SOFTWARE werden unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellt. Es wird den Aktionären von EASY SOFTWARE empfohlen, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe des Angebots (dazu unter Ziffer VII.1.1. dieser Stellungnahme) und die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen (dazu unter Ziffer VII.1.2 dieser Stellungnahme) geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss nehmen Vorstand und Aufsichtsrat hierzu Stellung (dazu unter Ziffer VII.2. dieser Stellungnahme).

1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

1.1. Hintergrund des Angebots

Die Bieterin führt in Ziffer 1.1 sowie Ziffer 7 der Angebotsunterlage aus, dass Hintergrund des Angebots das Ziel ist, ein Delisting der EASY SOFTWARE-Aktien durchzuführen.

(1) Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots und des Delistings

Die Bieterin führt in Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage zum wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Angebots aus, dass die Bieterin am 03. September 2020 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an alle EASY SOFTWARE-Aktionäre zum Erwerb sämtlicher EASY SOFTWARE-Aktien gegen eine Bargegenleistung von EUR 11,50 je EASY SOFTWARE-Aktie veröffentlicht hat und dieses Übernahmeangebot für insgesamt 5.049.495 EASY SOFTWARE-Aktien angenommen wurde, was rund 78,38 % des derzeitigen Grundkapitals

und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entspricht. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 5.055.523 EASY SOFTWARE-Aktien, was rund 78,48 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entspricht.

Die Bieterin erklärt in Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage, dass der Widerruf der Börsenzulassung und die Einstellung der Einbeziehungen in sonstige Handelsplätze es der Zielgesellschaft ermöglicht, erhebliche mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung verbundene Kosten einzusparen, den regulatorischen Aufwand zu reduzieren und die durch die Börsennotierung beanspruchten Managementkapazitäten freizusetzen. Die Zielgesellschaft ist wegen alternativer Finanzierungsquellen auf absehbare Zeit nicht auf den Zugang zum Kapitalmarkt angewiesen. Das Angebot bietet den EASY SOFTWARE-Aktionären nach Angabe der Bieterin eine sofortige und liquiditätsunabhängige Deinvestitionsmöglichkeit zu einem sehr attraktiven Preis.

(2) Voraussetzungen eines Delistings

In Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sie am 15. November 2021 die Weisung an den Vorstand von EASY SOFTWARE erteilt hat, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung aller EASY SOFTWARE-Aktien zum Handel im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse in Abstimmung mit der Bieterin kurz vor oder unmittelbar nach Ablauf der Annahmefrist zu stellen. Der Vorstand der EASY SOFTWARE wurde angewiesen, den Delisting-Antrag in Abstimmung mit der Bieterin so zu stellen, dass das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam wird. Zudem wurde der Vorstand der EASY SOFTWARE angewiesen, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der EASY SOFTWARE-Aktien in organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr), insbesondere der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart und Tradegate Exchange – soweit möglich – zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Die Bieterin wird ausweislich der Angebotsunterlage durch Abstimmung mit der Zielgesellschaft sicherstellen, dass die Zielgesellschaft den Delisting-Antrag so stellt, dass das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam wird.

In Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel an einem regulierten Markt nur dann rechtlich zulässig ist, wenn zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot nach dem WpÜG an alle ausstehenden Aktionäre der Gesellschaft veröffentlicht wird. Unverzüglich nach Erteilung der Weisung hat die Bieterin die Entscheidung zur Abgabe des Angebots veröffentlicht und damit ein Angebotsverfahren gemäß den Bestimmungen des WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2, 3 BörsG eingeleitet. Ohne dieses Angebot kann der Vorstand der Zielgesellschaft das Delisting nicht beantragen. Das Angebot ist damit Voraussetzung des Delistings.

1.2. Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

Unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage werden die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen beschrieben, welche im Folgenden (wie auch in der Angebotsunterlage) einheitlich behandelt werden.

Die Bieterin erklärt in Ziffer 8 der Angebotsunterlage, dass sie und die Bieter-Mutterunternehmen außer den in Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten und Maßnahmen keine weiteren Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft sowie die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Zielgesellschaft haben.

(1) Delisting

In Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass die Zielgesellschaft entsprechend der Weisung vom 15. November 2021 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung aller EASY SOFTWARE-Aktien zum Handel im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse in Abstimmung mit der Bieterin kurz vor oder unmittelbar nach Ablauf der Annahmefrist zu stellen hat. Die Bieterin wird durch Abstimmung mit der Zielgesellschaft dabei sicherstellen, dass die Zielgesellschaft den Delisting-Antrag so stellt, dass das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam wird.

Die Bieterin weist darauf hin, dass sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse die Voraussetzungen für das Delisting als erfüllt erachtet, die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse die Zulassung der EASY SOFTWARE-Aktien zum Handel im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse widerruft. In diesem Fall wird der Vorstand der Zielgesellschaft keine Zulassung der EASY SOFTWARE-Aktien zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen. Die Zielgesellschaft wird zudem keine Zulassung zum Handel der EASY SOFTWARE-Aktien in einem anderen regulierten Markt oder einem anderen organisierten Handelsplatz beantragen.

Ferner führt die Bieterin aus, dass in dem Fall, dass die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag stattgibt, die EASY SOFTWARE-Aktien, die während der Annahmefrist nicht angedient wurden, bis zum Wirksamwerden des Widerrufsbeschlusses unter der ISIN DE000A2YN991 an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt (General Standard) gehandelt werden.

Nach § 46 Abs. 3 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG

regelmäßig drei Börsentage nach seiner Veröffentlichung durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.

Die Bieterin weist in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage des Weiteren darauf hin, dass das Delisting insbesondere die nachstehenden Folgen für die EASY SOFTWARE-Aktien und die EASY SOFTWARE-Aktionäre haben wird:

- Nach dem Delisting endet der Handel mit EASY SOFTWARE-Aktien im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse. Die EASY SOFTWARE-Aktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse in Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Daher werden EASY SOFTWARE-Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre EASY SOFTWARE-Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu handeln, was zu möglichen Einschränkungen der Handelbarkeit der EASY SOFTWARE-Aktien und/oder damit einhergehend zu möglichen Kursverlusten führen könnte.
- Mit dem Delisting wird kein Börsenkurs für die EASY SOFTWARE-Aktien im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse mehr verfügbar sein.
- Der Beginn oder Vollzug des Angebots, oder die Umsetzung des Delistings, könnten zu möglichen Einschränkungen der Handelbarkeit der EASY SOFTWARE-Aktien und/oder damit einhergehend zu möglichen Kursverlusten führen (vgl. hierzu auch Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage).
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Zielgesellschaft gemäß der Weisung auch alle angemessenen Maßnahmen ergreifen soll, um sicherzustellen, dass, soweit möglich, die Einbeziehung der EASY SOFTWARE-Aktien in organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) beendet wird. Die Bieterin geht aufgrund der allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Börse davon aus, dass die Geschäftsführungen der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart und Tradegate Exchange beschließen werden, EASY SOFTWARE-Aktien nicht mehr in den jeweiligen Freiverkehr einzubeziehen. Selbst wenn bestimmte organisierte Handelsplattformen für EASY SOFTWARE-Aktionäre zugänglich blieben, verfügen diese Märkte möglicherweise nicht über ausreichende Liquidität, um normale Handelsaktivitäten zu ermöglichen.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Delisting-Antrag in der Zukunft, beispielsweise nach Abwicklung des Angebots, nachteilig auf den Börsenkurs der EASY SOFTWARE-Aktien auswirken wird.
- Nach dem Delisting sind bestimmte Rechtsvorschriften, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr auf die Zielgesellschaft, die EASY SOFTWARE-Aktionäre und die EASY SOFTWARE-Aktien anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff.

(Stimmrechtsmitteilungen) und §§ 48 ff. WpHG, Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), 18 (Insiderlisten) und 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („**MMVO**“) sowie bestimmte weitere Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse. Dies wird zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für EASY SOFTWARE-Aktionäre führen.

- Nach Vollzug des Delistings ist die Zielgesellschaft nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, da der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mehr auf die Zielgesellschaft anwendbar sein wird.
- Artikel 14 MMVO (Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen) gilt in Bezug auf die EASY SOFTWARE-Aktien weiterhin, solange die EASY SOFTWARE-Aktien, insbesondere durch einen Handel im Freiverkehr, in den Anwendungsbereich der MMVO fallen.

(2) Absichten in Bezug auf EASY SOFTWARE

- Künftige Geschäftstätigkeit; Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft

Ausweislich Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage verfolgt die Bieterin nicht die Absicht, Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, der Verwendung ihres Vermögens oder ihrer künftigen Verpflichtungen herbeizuführen.

- Auswirkungen auf die Organe der Zielgesellschaft

Die Bieterin führt in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage weiter aus, dass sie nicht beabsichtigt, auf eine Änderung der Zusammensetzung und/oder Größe des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft hinzuwirken.

- Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Zielgesellschaft

In Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage erklärt die Bieterin, keine Änderungen für die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und deren Vertretungen, einschließlich ihrer wesentlichen Beschäftigungsbedingungen zu beabsichtigen. Die Bieterin erklärt aber, nach Vollzug dieses Angebots sowohl etwaige Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung des Geschäftes der Zielgesellschaft als auch etwaige Effizienzpotentiale zu überprüfen, einschließlich einer Analyse der Personalsituation.

- Sitz; Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft

Ausweislich Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, den Sitz der Zielgesellschaft von Mülheim an der Ruhr nach Essen zu verlegen und infolge der damit einhergehenden Verlegung des Hauptsitzes nach Essen den Standort in Mülheim an der Ruhr zu schließen. Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin nicht, auf eine Änderung oder Schließung des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft hinzuwirken.

- Squeeze-Out

In Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin – sofern sie nach einem erfolgreichen Vollzug des Angebots die jeweiligen Schwellenwerte erreicht –, zu prüfen beabsichtigt, eine Übertragung der EASY SOFTWARE-Aktien, die von den verbleibenden EASY SOFTWARE-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin zu bewirken (sogenannter Squeeze-Out) (siehe Ziffer 15.4 der Angebotsunterlage).

(3) Absichten in Bezug auf die Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

Mit Ausnahme der in Ziffer 14 der Angebotsunterlage dargelegten erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Battery Funds haben die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen nach Ziffer 8 der Angebotsunterlage keine weiteren Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen sowie die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen.

2. Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für EASY SOFTWARE und die EASY SOFTWARE-Aktionäre durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und des Bieter-Mutterunternehmens sorgfältig und eingehend geprüft.

2.1. Delisting

Beide Gremien unterstützen die Absicht der Bieterin, ein Delisting der EASY SOFTWARE-Aktien durchzuführen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass im Fall eines Widerrufs der Börsenzulassung ein erheblicher Betrag eingespart werden kann, insbesondere durch den Wegfall der Notierungsgebühren, der Kosten für die Regelpublizität sowie Kosten für kapitalmarktrechtliche Mitteilungen und Veröffentlichungen nach der Marktmissbrauchsverordnung. Der regulatorische Aufwand einer Börsenzulassung führt zur Beschränkung der

Managementkapazitäten. Eine Freisetzung der hierfür bislang gebundenen Managementkapazitäten zugunsten des operativen Geschäfts liegt im Interesse von EASY SOFTWARE.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Auffassung der Bieterin, dass die Gesellschaft aufgrund alternativer Finanzierungsquellen auf absehbare Zeit nicht auf den Zugang zum Kapitalmarkt angewiesen ist.

Der Vorstand beabsichtigt, kurz vor oder unmittelbar nach Ablauf der Annahmefrist des Angebots die Delisting-Anträge bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Er wird sich zudem entsprechend der am 15. November 2021 ausgesprochenen Weisung der Bieterin darum bemühen, die Einbeziehung der EASY SOFTWARE-Aktien in sämtliche organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) zu beenden.

Für EASY SOFTWARE-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, kann sich das Delisting der EASY SOFTWARE-Aktien nachteilig auf Erwerbs- und Veräußerungsmöglichkeiten bzw. den im Markt zu erzielenden Preis ihrer EASY SOFTWARE-Aktien auswirken. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass nach dem Vollzug des Angebots das Angebot und die Nachfrage betreffend die EASY SOFTWARE-Aktien geringer sind als gegenwärtig und dass die EASY SOFTWARE-Aktien ihre Liquidität zumindest teilweise einbüßen werden. Aufgrund des Delistings wären zudem einzelne Handelsvorgänge nach Durchführung des Angebots mit höheren Transaktionskosten verbunden (siehe auch Ziffer VIII.2. dieser Stellungnahme zu den möglichen Auswirkungen für EASY SOFTWARE-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen).

Diese Nachteile für EASY SOFTWARE-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, sind insofern nicht maßgeblich, als das Delisting ihnen – auch nach einschlägiger höchstrichterlicher und verfassungsrechtlicher Rechtsprechung – keine Rechtsposition nimmt, die ihnen von der Rechtsordnung als privatnützig und für sie verfügbar zugeordnet ist. Vielmehr lässt das Delisting die Substanz des Anteilseigentums in seinem mitgliedschaftsrechtlichen und vermögensrechtlichen Element unbeeinträchtigt. Zu dem von Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Bestand zählt danach nur die rechtliche Verkehrsfähigkeit, während die tatsächliche Verkehrsfähigkeit eine schlichte Ertrags- und Handelschance ist.

Diesen Umständen stehen zudem Gesichtspunkte gegenüber, welche diese Nachteile abmildern:

- Zugunsten der EASY SOFTWARE-Aktionäre steht der Verringerung an Liquidität der von ihnen gehaltenen EASY SOFTWARE-Aktien infolge des Delistings die Möglichkeit zur sofortigen Deinvestition gegenüber, welche die Bieterin über das Angebot unterbreitet. Die gesetzlichen Regelungen zum Mindestpreis (§ 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und Abs. 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO; siehe dazu Ziffer VI.2 dieser Stellungnahme) stellen sicher, dass die Deinvestition zu einer aus gesetzlicher Sicht ausreichend und

dementsprechend angemessenen Kompensation ausscheidender EASY SOFTWARE-Aktionäre führt.

- Die EASY SOFTWARE-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, genießen auch nach einem Delisting den Schutz, den das Aktienrecht (Minderheits-)Aktionären seiner Konzeption nach zuteilwerden lässt. Entsprechende Schutzmechanismen umfassen etwa Ausgleichs- und Abfindungsansprüche im Zusammenhang mit dem BGAV oder andere allgemeine Informations- und Teilhaberechte.

2.2. Absichten im Übrigen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin außer den in Ziffer 8 und 14 der Angebotsunterlage genannten Absichten im Übrigen keine weiteren Absichten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Angebots hat, die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen von EASY SOFTWARE, die Größe oder Zusammensetzung des Vorstands von EASY SOFTWARE oder des Aufsichtsrats von EASY SOFTWARE oder auf die Arbeitnehmer von EASY SOFTWARE, deren Vertretungen und deren Beschäftigungsbedingungen haben.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass durch den Entfall von internen Aufwänden im Zusammenhang mit der Börsennotierung von EASY SOFTWARE Effizienzpotentiale überprüft werden. Der Vorstand hat entsprechende Maßnahmen bereits konkretisiert und die Umsetzung vorbereitet.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin nach Vollzug des Angebots etwaige Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung des Geschäfts von EASY SOFTWARE überprüfen wird und dass die Bieterin beabsichtigt, den Sitz der Gesellschaft von Mülheim an der Ruhr nach Essen zu verlegen und infolge der damit einhergehenden Verlegung des Hauptsitzes nach Essen den Standort in Mülheim an der Ruhr zu schließen.

Vorstand und Aufsichtsrat können die Auffassung bzw. Absichten der Bieterin, mit Blick auf die Überprüfung der weiteren Geschäftsentwicklung, die Verlegung des Sitzes und die Schließung des Standorts in Mülheim an der Ruhr nachvollziehen. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen diese Planungen und der Vorstand hat bereits mit der Umsetzung begonnen.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen außerdem zur Kenntnis, dass die Bieterin nach einem erfolgreichen Vollzug des Angebots, bei dem die jeweiligen Schwellenwerte erreicht werden, zu prüfen beabsichtigt, eine Übertragung der EASY SOFTWARE-Aktien, die von den verbleibenden EASY SOFTWARE-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin zu bewirken (Squeeze-Out). Über den Squeeze-out haben bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Ergebnis die Bieterin und ihre Gesellschafter zu entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat stehen dieser Prüfung daher neutral gegenüber.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen als voraussichtliche Folge eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft in erster Linie den Wegfall der Börsennotierung der Zielgesellschaft. Den Wegfall dieses regulatorischen Aufwands sehen Vorstand und Aufsichtsrat – wie bereits ausgeführt – positiv. Im Hinblick auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft wird auf die obigen Ausführungen zur Überprüfung der Effizienzpotentiale, der Verlegung des Hauptsitzes nach Essen und der Überprüfung der weiteren Geschäftsentwicklung verwiesen.

VIII. Auswirkungen auf die EASY SOFTWARE Aktionäre

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den EASY SOFTWARE-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem EASY SOFTWARE-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den EASY SOFTWARE-Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob EASY SOFTWARE-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den EASY SOFTWARE-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

1. Mögliche Auswirkungen im Fall der Annahme des Angebots

EASY SOFTWARE-Aktionäre, die das Angebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- EASY SOFTWARE-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der EASY SOFTWARE-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und der EASY-Gruppe profitieren. Unter anderem ist nicht auszuschließen, dass die Gesellschaft wie in der Vergangenheit auch in – unter Umständen auch der näheren – Zukunft durch Akquisitionen von Unternehmen Wertpotenziale schafft, und sich der Börsenkurs – sofern es einen solchen nach dem Delisting noch gibt – bzw. der Wert der Aktien entsprechend positiv entwickelt; EASY SOFTWARE-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden daran nicht teilhaben. Andererseits tragen EASY SOFTWARE-Aktionäre, die das Angebot annehmen

oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus negativen Entwicklungen der Gesellschaft resultieren können.

- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Werktag vor Ende der Annahmefrist zu ändern.
- Mit der Übertragung der EASY SOFTWARE-Aktie bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht bzw. die Ausgleichzahlungsberechtigung, auf die Bieterin übertragen.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 16 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Die EASY SOFTWARE-Aktionäre sind für die EASY SOFTWARE-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Zum Verkauf Eingereichte EASY SOFTWARE-Aktien können laut Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der EASY SOFTWARE-Aktien in die ISIN DE000A3MQCK8 nicht mehr über die Börse gehandelt werden.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender EASY SOFTWARE-Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse EASY SOFTWARE-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den EASY SOFTWARE-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die EASY SOFTWARE-Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse EASY SOFTWARE-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen EASY SOFTWARE-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- EASY SOFTWARE-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind. Sie können auch nicht von einer etwaigen zukünftigen Erhöhung der Abfindung nach dem BGAV aufgrund des derzeit laufenden Spruchverfahrens (vgl. oben Ziffer III.8) profitieren. Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und

können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag der Barabfindung entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder auch darunter liegen. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Abfindungsbeträge über dem Betrag des Angebotspreises liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmenden EASY SOFTWARE-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

2. Mögliche Folgen bei Nicht-Akzeptanz des Angebots

EASY SOFTWARE-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre EASY SOFTWARE-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre von EASY SOFTWARE. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der EASY SOFTWARE-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.
- Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich, beispielsweise nach Vollzug des Angebots, die Delisting-Anträge nachteilig auf den Börsenkurs bzw. den Wert der EASY SOFTWARE-Aktien auswirken werden.
- Die Bieterin hat die Weisung an EASY SOFTWARE gegeben, kurz vor oder unmittelbar nach Ablauf der Annahmefrist einen Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Es soll sichergestellt werden, dass der Widerruf zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam wird. Weiterhin soll EASY SOFTWARE gemäß der Weisung sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen, um, soweit möglich, sicherzustellen, dass die Einbeziehung der EASY SOFTWARE-Aktien in sämtliche organisierten Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) beendet wird. Im Fall eines Widerrufs der Börsenzulassung steht den EASY SOFTWARE-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, kein regulierter börslicher Markt mehr zur Verfügung, über den sie ihre Aktien verkaufen können, was die Handelbarkeit, die Liquidität und den Preis der EASY SOFTWARE-Aktien erheblich beeinträchtigen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass infolge des Delistings überhaupt kein Börsenhandel mehr mit EASY SOFTWARE-Aktien stattfindet und die Fungibilität der EASY SOFTWARE-Aktien damit stark eingeschränkt sein wird. Dies kann auch zu höheren Transaktionskosten für die EASY SOFTWARE-Aktionäre führen.
- Mit dem Delisting wird der Handel mit EASY SOFTWARE-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt. Ferner endet zugleich der Handel der EASY-Aktien in XETRA. Die EASY SOFTWARE-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt in Deutschland oder der Europäischen Union und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Die EASY SOFTWARE-Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zu einem

regulierten Markt für EASY SOFTWARE-Aktien haben, was sich nachteilig auf die Liquidität und die Möglichkeit zum Handel mit EASY SOFTWARE-Aktien auswirken kann. Einzelne Handelsvorgänge nach Durchführung des Angebots wären bei fehlender Börsennotierung mit höheren Transaktionskosten verbunden.

- Entsprechend der Weisung der Bieterin an den Vorstand hat die EASY SOFTWARE ferner sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um – soweit möglich – die frühestmögliche Beendigung der Einbeziehung der EASY SOFTWARE-Aktien in organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr), insbesondere der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart und Tradegate Exchange sicherzustellen. Selbst wenn die EASY SOFTWARE-Aktien an bestimmten organisierten Handelsplattformen weiter gehandelt werden, ist zu erwarten, dass die Handelsvolumina der EASY SOFTWARE-Aktien deutlich abnehmen und möglicherweise keine normalen Handelsaktivitäten mehr möglich sein werden. Liquidität und Preise verbleibender Handelsaktivitäten können erheblich vom derzeitigen Handel mit EASY SOFTWARE-Aktien abweichen.
- Nach dem Vollzug des Delistings und zum Teil zusätzlich mit der beabsichtigten Beendigung der Handels im Freiverkehr an den Börsen, an denen EASY SOFTWARE den Handel im Freiverkehr herbeigeführt hatte, werden zudem auf den Handel mit EASY SOFTWARE-Aktien zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften, insbesondere §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG, Art. 17 (Ad-hoc-Publizität), Art. 18 (Insiderlisten) und Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung sowie bestimmte weitere Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse keine Anwendung mehr finden, was zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für EASY SOFTWARE-Aktionäre führt. Ferner wird nach dem Vollzug des Delistings der Handel mit EASY SOFTWARE-Aktien nicht mehr von denselben Finanzberichterstattungsvorschriften, insbesondere §§ 114 ff. WpHG, §§ 106 ff. WpHG und §§ 52 f. der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse profitieren. Gemäß § 291 HGB wird EASY SOFTWARE zudem nicht mehr zur Aufstellung von EASY SOFTWARE-Konzernabschlüssen verpflichtet sein, da EASY SOFTWARE und ihre Tochterunternehmen in den Konzernabschluss der Bieterin einbezogen sind.
- Der gegenwärtige Börsenkurs der EASY SOFTWARE-Aktie reflektiert auch den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 15. November 2021 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der EASY SOFTWARE-Aktien nach Vollzug des Angebots auf seinem aktuellen Niveau bleiben, über dieses steigen oder darunter fallen wird. Mit Bekanntgabe der Entscheidung der Frankfurter Wertpapierbörse, die Zulassung der EASY SOFTWARE-Aktien zum Handel im regulierten Markt zu widerrufen, kann es zu Kursverlusten der im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten EASY SOFTWARE-Aktien kommen und die Beleihbarkeit der EASY SOFTWARE-Aktien eingeschränkt werden.

- Selbst wenn sich ein Delisting verzögert oder gar nicht stattfinden sollte, wird die Durchführung des Angebots vermutlich zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen EASY SOFTWARE-Aktien führen. Der Streubesitz an EASY SOFTWARE-Aktien wird sich nach Vollzug des Angebots um diejenigen EASY SOFTWARE-Aktien verringern, die von EASY SOFTWARE-Aktionären in das Angebot eingeliefert werden. Es ist demnach zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach EASY SOFTWARE-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der EASY SOFTWARE-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf EASY SOFTWARE-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der EASY SOFTWARE-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft je nach Angebot und Nachfrage bei der EASY SOFTWARE-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Bieterin bereits 5.055.523 EASY SOFTWARE-Aktien, was ungefähr 78,48 % des eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte von EASY SOFTWARE entspricht. Damit verfügt die Bieterin bereits über die notwendige Stimmrechtsmehrheit, um wichtige gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und andere Maßnahmen in der Hauptversammlung von EASY SOFTWARE durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Wahl und Abwahl von durch die Anteilseigner zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Schaffung genehmigten und bedingten Kapitals, Ausschluss des Bezugsrechts für Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Beschlüsse zur Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der EASY SOFTWARE. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen wäre die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung der EASY SOFTWARE ein Angebot zum Erwerb ihrer EASY SOFTWARE-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der EASY SOFTWARE über die jeweilige Maßnahme abstellen würde, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen.
- Die Bieterin könnte weiterhin eine Übertragung der EASY SOFTWARE-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an EASY SOFTWARE-Aktien hält. Die Bieterin könnte eine Übertragung der EASY SOFTWARE-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) verlangen, falls ihr mindestens 95 % des Grundkapitals von EASY SOFTWARE gehören und falls die Hauptversammlung von EASY SOFTWARE die Übertragung der EASY SOFTWARE-Aktien der übrigen EASY SOFTWARE-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Ferner könnte die Bieterin eine Übertragung der von den verbliebenen EASY SOFTWARE-Aktionären gehaltenen EASY SOFTWARE-Aktien gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz, §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung von EASY SOFTWARE auf die Bieterin verlangen, sofern sie mindestens 90 % des Grundkapitals von EASY SOFTWARE hält und falls die Hauptversammlung der EASY SOFTWARE die Übertragung der EASY SOFTWARE-Aktien der übrigen EASY SOFTWARE-Aktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Für die Bestimmung der Höhe der Abfindung wären sowohl im Falle eines aktienrechtlichen als auch im Falle eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-outs die Verhältnisse zum Zeitpunkt der relevanten Beschlussfassung durch die Hauptversammlung von EASY SOFTWARE über einen Squeeze-out maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Abfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Abfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde auch zu einer Beendigung der Einbeziehung der EASY SOFTWARE-Aktien in den Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart sowie Tradegate Exchange führen, auch für den Fall, dass eine solche ursprünglich nicht von EASY SOFTWARE selbst veranlasst wurde.

IX. Aussage der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat zur Absicht, das Angebot anzunehmen sowie Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

1. Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen

Die derzeitige Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft wurde bereits in Ziffer III.5. dieser Stellungnahme dargelegt.

Kein Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von EASY SOFTWARE hält EASY SOFTWARE-Aktien. Sie können daher keine Entscheidung über die Annahme des Angebots treffen.

2. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf EASY SOFTWARE oder seine Organe ausgeübt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Richard Wiegmann, ist President (Präsident) und CEO der VertiGIS Ltd. mit Sitz in London, einem von derzeit deutlich über 100 Portfolio-Unternehmen von Battery Ventures; von Battery Ventures beratene Fonds

halten indirekt sämtliche Anteile an der Bieterin, die größte Aktionärin der Gesellschaft ist.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats, Zakary Scott Ewen, ist Principal (Direktor) bei BMC UK Subadvisor Support Ltd. in London, Großbritannien, einer Tochtergesellschaft der Battery Management Corp., die Battery Funds berät sowie Mitglied des Aufsichtsrats der Bieterin.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats, Robert David Tabors, ist Private Equity Partner bei Battery Ventures und Mitglied sowie stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bieterin.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats, Stephen Paul Rowley, ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bieterin.

Der Vorstandsvorsitzende Andreas Zipser sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats Stephen Paul Rowley und Richard Wiegmann sind aufgrund eines Managementbeteiligungsprogramms indirekt am Kapital der Zielgesellschaft in Form einer Beteiligung an der Hero ManCo GmbH & Co. KG beteiligt (siehe Anhang 1 zu der Angebotsunterlage). Dem weiteren Mitglied des Vorstands Herrn Heino Erdmann wurde eine solche Beteiligung in Aussicht gestellt.

An der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat am 03. Januar 2022, in der der Aufsichtsrat über die Stellungnahme beschlossen hat, und an der Abstimmung über die Stellungnahme, haben sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats teilgenommen, um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats sicherzustellen. Bei der Abstimmung über die Beschlussfassung haben sich Zakary Scott Ewen, Robert David Tabors und Stephen Paul Rowley aufgrund ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat der Bieterin und ihres Verhältnisses zu Battery Ventures zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte vorsorglich freiwillig der Stimme enthalten. Aus der Tätigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden Richard Wiegmann für Portfolio-Unternehmen von Battery Ventures folgt zwar ebenfalls ein gewisses Näheverhältnis zur Bieterin. Da Herr Wiegmann keiner Pflichtenbindung aus der Sphäre der Bieterin unterliegt und kein eigenes Interesse an der Durchführung des Angebots hat, hat sich Herr Wiegmann seiner Stimme jedoch nicht enthalten.

Der Vorstand der Gesellschaft hat den Inhalt dieser Stellungnahme mit den Stimmen beider Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat den Inhalt dieser Stellungnahme einstimmig bei Stimmenthaltung der Aufsichtsratsmitglieder Zakary Scott Ewen, Robert David Tabors und Stephen Paul Rowley beschlossen.

X. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Zusammenhang mit dem Angebot

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft erklären hiermit, dass sie bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse der Zielgesellschaft gehandelt haben. Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG haben im

Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf EASY SOFTWARE oder ihre Organe ausgeübt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat stellen darüber hinaus fest, dass ihnen im Zusammenhang mit dem Angebot weder Geldleistungen noch andere geldwerte Leistungen oder sonstige Vorteile von der Bieterin gewährt worden sind. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass die oben unter IX.2 genannten Organmitglieder der Zielgesellschaft aufgrund eines Managementbeteiligungsprogramms indirekt an dem Kapital der Zielgesellschaft in Form einer Beteiligung an der Hero ManCo GmbH & Co. KG teilnehmen (siehe Anhang 1 zu der Angebotsunterlage).

XI. Abschließende Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO. Dabei haben sie zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises insbesondere den deutlich geringeren Angebotspreis des Übernahmeangebots und die ebenfalls deutlich geringere Abfindung unter dem BGAV berücksichtigt. Der Angebotspreis entspricht zudem den gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach der Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat derzeit angemessen den Wert der Gesellschaft. Außerdem bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten, insbesondere das Delisting, als positiv. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot der Bieterin, das ihrer Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den EASY SOFTWARE-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Unabhängig von der vorgenannten Empfehlung müssten alle EASY SOFTWARE-Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der EASY SOFTWARE-Aktien in jedem Fall selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots für einen EASY SOFTWARE-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Mülheim an der Ruhr, den 03. Januar 2022
EASY SOFTWARE AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat